

**Satzung
des Vereins „Centrum Bad Honnef e.V.“**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Centrum Bad Honnef“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: „Centrum Bad Honnef e.V.“.

Sitz des Vereins ist Bad Honnef. Er führt dort seine Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, das Centrum Bad Honnefs, die Innenstadt, lebendig und vielseitig zu gestalten, zu fördern und zu pflegen. Hierzu will der Verein alles tun, um auch das Interesse der Bürger an einem urbanen Mittelpunkt zu wecken. Die Bürger der Innenstadt sollen durch diesen Verein vertreten werden, damit dieser mit einer Stimme mit der Politik und Verwaltung zusammen arbeitet und die Ziele verwirklicht. Dazu soll auch die Zusammenarbeit mit den in der Stadt engagierten Vereinen gefördert und koordiniert werden. Dies alles soll für die Stadt Bad Honnef eine Entwicklung einleiten, die die Zukunft der hier am Ort Beschäftigten und Gewerbetreibenden Sicherheit und Erfolg bringt. Den Gästen unserer Stadt soll damit eine attraktive und konkurrenzfähige Stadtmitte präsentiert werden, die für sich spricht und Bad Honnef zu etwas Besonderem macht.

Durch diese Bündelung von Einzelinteressen zu einem Gesamtinteresse soll u. a. ein positiver wirtschaftlicher Anstoß zur Stadtentwicklung und Stadtplanung, insbesondere zu Verbesserungen der Gesamtsituation der City Bad Honnefs erreicht werden. Weiterhin soll dieser Zweck durch die Förderung von schon bekannten und publikumswirksamen sowie erfolgreichen Veranstaltungen, sowie durch die Organisation und Durchführung von stadtbezogenen aber auch überregionalen Veranstaltungen, seien es Verkaufsveranstaltungen oder Kulturveranstaltungen, gefördert werden. Dabei sind möglichst die Bürger der Innenstadt mit ihrem eigenen Interesse mit einzubeziehen.

Durch die Absprache verbindlicher Richtlinien für alle Mitglieder zur Verbesserung des Dienstleistungsbereiches in der Stadt wollen sich die Gewerbetreibenden in der Stadt so engagieren, dass sie sich als Solidargemeinschaft verstehen, miteinander kooperativ zusammen arbeiten und sich geschlossen hinter das Programm des Vereins stellen.

Für Bad Honnef soll geworben werden, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der Presse und allen sozialen und kommunalen Institutionen sowie einheimischen Vereinen und berufsständischen Organisationen.

Die Bürger der Innenstadt sollen durch diesen Verein vertreten werden, damit er mit Politik und Verwaltung durch gemeinsame Arbeit die gesetzten Ziele verfolgen kann.

Der Verein widmet sich aber auch gemeinnützigen Zwecken. Zweck des Vereins ist es deshalb, die Behindertenhilfe in der Weise zu fördern, dass der Verein für einen behindertengerechten Ausbau der Innenstadt Beihilfe leistet.

Des weiteren setzt sich der Verein für die Heimatpflege ein, insbesondere in Hinsicht auf die historische Bedeutung der Stadtmitte für ganz Bad Honnef. Zur Heimatpflege gehört die Unterstützung und Förderung des rheinischen Brauchtums und auch die Unterstützung und Förderung des Karnevalistischen Brauchtums im Rheinland.

Im Sinne der Völkerverständigung ist es auch Zweck des Vereins, Städtepartnerschaften zu pflegen und die Völkerverständigung zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Jugendhilfe innerhalb der Stadt Bad Honnef. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende sowie der Finanzressortleiter.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Jedes Mitglied sollte zur Vereinfachung der Arbeit, seine Email-Adresse angeben und den Beitrag durch Einzugsermächtigung abbuchen lassen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet frei nach schriftlichem Antrag der Vorstand, der dem Antragsteller die entsprechende Entscheidung ebenfalls schriftlich mitteilt.

Der Verein unterscheidet zwischen

- ordentlichen Mitgliedern und
- Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder haben in der Vereinsversammlung volles Stimmrecht. Sie sind dem Verein gegenüber zur Zahlung eines Staffelbeitrages entsprechend ihrer Betriebsgröße und

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Umlage

Mitgliedsbeiträge werden entsprechend § 4 erhoben.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden. Bei außergewöhnlichen Vorhaben, ist der Vorstand berechtigt, die dadurch bedingten Ausgaben auf die ordentlichen Mitglieder umzulegen, wenn er dies vorher ankündigt und die betroffenen Mitglieder darauf hinweist.

Der Vereinsbeitrag wird generell durch Einzugsermächtigung erhoben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein dessen Vorschriften zu beachten. Es gilt die Förderungspflicht, sich für den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Rücksprache mit der Stadt Bad Honnef und dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Bad Honnef.

Liquidatoren des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Finanzleiter.

Die vorstehende Satzung wurde am 19.05.2009 errichtet.

wirtschaftlichen Stärke verpflichtet. Dieser Staffelbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Eine Abänderung des Staffelbeitrages ist mit der Mitgliederversammlung zu diskutieren und nach Beschlussfassung durch den Vorstand für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr bindend. Alle Mitglieder sind hierüber schriftlich zu informieren.

Fördermitglieder zahlen einen geringeren Beitrag und fördern den Verein weiterhin durch ideelle Unterstützung und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht für die Wahl des Beisitzers zum erweiterten Vorstand als ihre Vertretung sowie für die Bestimmung der Höhe ihres Beitrages.

Wenn nichts anderes durch den Vorstand bestimmt wird, sollen die Beiträge der Fördermitglieder zur Verschönerung der Stadt eingesetzt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds.
2. Wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Durch schriftliche Austrittserklärung an die Adresse des Vereines oder an ein Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins (z.B. Zweck, Ansehen) verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören (mündlich oder schriftlich). Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Bis dahin ruht das Mitgliedschaftsrecht des Betroffenen. Das gilt ebenfalls für sein Ehrenamt. Bei ruhender Mitgliedschaft kann kein Ehrenamt ausgeführt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme unter Beachtung des Stimmrechts gem. § 4.

Die Stadt Bad Honnef hat Sitz in der Mitgliederversammlung ohne Mitglied zu sein.

Das Stimmrecht ist höchstpersönlich, es kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer für das vorausgegangene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Vorstandswahlen und Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss
6. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, wobei die Kassenprüfung jeweils in den ersten sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages.

Bei der Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten entscheiden ausschließlich die Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit von 4/5 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hat.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen wird. Der Monat der Einberufung wird in der vorausgehenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Bei den Tagesordnungspunkten ist die Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung erforderlich.

Die Mitglieder können bis einem Monat vor dem Monat der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte mit Bezeichnung des Beschlussgegenstandes zur Abstimmung vorschlagen, die dann in die Mitgliederversammlung aufgenommen wird, wobei der Vorstand die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte festlegt.

Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Vertreter.

Zusätzlich soll die Tagesordnung in der gleichen Zeit der Einladung über die Internetadresse des Vereins veröffentlicht werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10tel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Stadt Bad Honnef hat, ohne Mitglied zu sein, das alleinige Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand zu verlangen, die innerhalb eines Monats nach Antragstellung durchzuführen ist.

§ 9 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus nachfolgenden drei Personen:

1. 1. Vorsitzender (Führung des Vereins, Repräsentation)
2. Finanzleiter (Vermögensverwaltung, Buchführung)
3. Veranstaltungsleiter (Zuständigkeit für Veranstaltungen und dgl.)

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gilt jeweils für drei Jahre. Sie bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist aufgerufen, durch professionelle Arbeit die entsprechenden Satzungsziele zu erreichen und umzusetzen. Hierzu sind die Vorstandsmitglieder von den Vorschriften des § 181 BGB im Innenverhältnis befreit, wobei die entsprechenden Verträge zuvor juristisch überprüft werden müssen und den Kassenprüfern jeweils anlässlich ihrer Prüfung mit den Prüfungsunterlagen ohne weitere Aufforderung zur Verfügung zu stellen sind.

Der erweiterte Vorstand besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern, den drei vertretungsberechtigten Vorständen sowie drei weitere Beisitzer, die nicht vertretungsberechtigt sind. Zwei Beisitzer können vom Vorstand widerruflich eingesetzt werden, ein weiterer Beisitzer kann von den Fördermitgliedern in stets widerruflicher Weise gewählt werden, um die Fördermitglieder argumentativ zu vertreten.

Die Amtszeit der Beisitzer ist zeitlich unbeschränkt und gilt bis zum Widerruf.

Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes kann nur werden, wer ein ordentliches Mitglied ist. Mitglied des erweiterten Vorstandes können auch Fördermitglieder werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Ämterverschiebung innerhalb des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften in jeder Weise einzusetzen, um Spezialgebiete und einzelne Projekte besonders zu betreuen.